BEBAUUNGSPLAN "SALVATOR"

DER GEMEINDE ROHRBACH M = 1: 1000



DIE GEMEINDE ROHRBACH

LKS. PFAFFENHOFEN/ILM

ERLÄSST AUFGRUND

- DER \$\$ 2 Abs. 1, 9 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) - DES Art. 23 DER GEMEINDEORDNUNG (GO)
- DES Art. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) - DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO)
- DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) IN DER ZUM ZEITPUNKT DIESES BESCHLUSSES GÜLTIGEN FASSUNG DEN

BEBAUUNGSPLAN "SALVATOR"

ALS SATZUNG

BESTANDTEILE DER SATZUNG:

1. DER VON DIPL.-ING. GEORG FUCHS, REGIERUNGSBAUMEISTER, GEFERTIGTE BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM1 2. Juli 1993 MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 20, Nov. 1992

GRUNPFLANZGURTEL MIT HEIMISCHEN GEHOLZEN (FELDAHORN, LIGUSTER, HARTRIEGEL, HAINBUCHE, HASELNUSS usw.) UND EINZELBAUMEN AUF PRIVATEM GRUND (HOCHSTAMM, STAMMBUSCH ODER SOLITAR, 3 x VERPFLANZT: ARTEN: SPITZAHORN, BERGAHORN, ERLE, ESCHE, EICHE, LINDE, NUSSBAUM) IN LOCKERER GRUPPENBEPFLANZUNG.

ÖFFENTLICHE GRUNFLACHE

OFFENTLICHER FUSSWEG



LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG, DIESE FLACHE IST VON AUFFÜLLUNGEN UND ABFLUSSHINDERNISSEN DAUERND FREIZUHALTEN.

12,00 m BREITER, ÖFFENTLICHER UFERSTREIFEN



FUR OKOLOGISCHE BEWIRTSCHAFTUNG

BEST. UBERSCHWEMMUNGSGRENZE



KUNFTIGE UBERSCHWEMMUNGSGRENZE

V. SONSTIGES

- 1. AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DIE GEM. ART. 6 und 7 BayBO VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSFLACHEN EINZUHALTEN. 2. GARAGEN, EINSCHL. NEBENRÄUME KÖNNEN UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN AN EINE VORHANDENE ODER GEPLANTE GRUND-STÜCKSGRENZE GEBAUT WERDEN:
- a) MAXIMALE TRAUFHOHE BEI GRENZGARAGEN, EINSCHL. DER NEBENRAUME 2,75 m.
- b) MAXIMALE GEBAUDELANGE 6,50 m. c) WERDEN GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTUCKE AN EINER GEMEINSAMEN GRUNDSTUCKSGRENZE ERRICHTET, SIND SIE HIN-SICHTLICH HÖHENLAGE, DACHFORM und ABSTAND VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUFEINANDER ABZUSTIMMEN. d) FALLS KEINE GRENZBEBAUUNG ERFOLGT, SIND DIE ABSTANDS-
- FLACHEN GEM. Art. 6 und 7 BayBO EINZUHALTEN. 3. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER AUSSEREN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE IM BEREICH DER EINFAHRT MUSS BEL PKW-GARAGEN 5,00 m BETRAGEN. DIE FLACHE VOR DER GARAGE IST ALS STAURAUM AUSZUBILDEN UND DARF NICHT EINGEZAUNT WERDEN.
- 4. ALS EINFRIEDUNG SIND HOLZLATTENZAUNE MIT SENKRECHTEN HOLZLATTEN ZULÄSSIG. ALS ZWISCHENZÄUNE SIND MASCHEN-DRAHTZÄUNE ZULÄSSIG. DIE EINGANGS - bzw. EINFAHRTSTORE MUSSEN NACH INNEN ZU ÖFFNEN SEIN. DIE HÖHE DER EIN-FRIEDUNG AN OFFENTLICHEN VERKEHRSFLACHEN UND ZWISCHEN
- GRUNDSTUCKSGRENZEN IST AUF MAX. 1,00 m FESTGESETZT. 5. DIE GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VER-TEILERSCHRÄNKE AN DAS VERSORGUNGSNETZ DER ISAR-AMPER-WERKE ANGESCHLOSSEN. DIE KABELVERTEILERSCHRANKE DER ISAR-AMPERWERKE SIND
- AUS GRUNDEN DER VERKEHRSSICHERHEIT INNERHALB DER PRIVATGRUNDSTÜCKE ZU ERSTELLEN. DIE BETROFFENEN GRUND-STÜCKSEIGENTÜMER HABEN DIE AUFSTELLUNG ZU DULDEN. 6. JE 200 gm GRUNDSTUCKSFLACHE IST EIN HEIMISCHER LAUBBAUM STU. 16 - 20 cm ZU PFLANZEN. FÜR DIE BAUPARZELLEN DER ÖST-
- PFLANZPLAN VORZULEGEN. 7. DIE UNTERKELLERUNGEN SIND MIT WASSERDICHTEN AUSSENWAN-DEN ZU ERSTELLEN; HEIZÖLBEHÄLTER SIND GEGEN AUFTRIEB

LICHEN BAUREIHE IST MIT DEM BAUANTRAG JEWEILS EIN

8. TAG- ODER SONST. ABWASSER DARF NICHT AUF STRASSENGRUND GELEITET WERDEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
- 2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEMASS \$ 3 Abs. 2 BauGB VOM 17. Mai 1993 MIT 17. Juni 1993 IM RATHAUS OFFENTLICH AUSGELEGT.
- 3. DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 29 Juni 1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- 4. DAS LANDRATSAMT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHEID VOM 3. Sep. 1993NR 30/6/10/802 GEMASS 911 BBauG I.V. MIT \$2 DER ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG ZUM BBauG UND STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ VOM 06.07.1982 (GVBI.S. 450) GENEHMIGT.

Pfaffenhofen a. d. Jlm [15. Dez. 1993]



5. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB 0 8. Okt. 1993 IM RATHAUS ROHRBACH GEMÄSS \$ 12 SATZ 1 BBaug ÖFFENTLICH AUF. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 0.8. Okt. 1993 ORTSUBLICH DURCH ANSCHLAG AN DER AMTS-TAFEL BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNT-MACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN NACH \$ 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

ROHRBACH, den .



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

ALLGEMEINES WOHNGEBIET GRUNDFLACHENZAHL



GESCHOSSFLACHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

DACHAUSBAU ZULÄSSIG; IM RAHMEN DER SONSTIGEN FESTSETZUNGEN KANN DAS DACHGE-SCHOSS ZU EINEM WEITEREN VOLLGESCHOSS IM SINNE DER BayBO WERDEN.



SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKEL-LÄNGE, SICHT DREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BEPFL ANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG



NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULASSIG; DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE JE DOPPELHAUS-HALFTE MUSS 375 qm BETRAGEN. JE EINZELHAUS SIND 2 WOHNEINHEITEN UND JE DOPPELHAUSHALFTE IST 1 WOHNEINHEIT ZULASSIG.

NUR EINZELHÄUSER MIT MAX. 2 WOHNEINHEITEN ZULASSIG.

••••• GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. NUTZUNG

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (\$4 BauNutzVO) FESTGESETZT.

II. GESTALTUNG DER BAUKORPER

- 1 ES SIND NUR RECHTECKIGE BAUKORPER ZULASSIG. DIE GEBAUDE-LÄNGE (FIRSTRICHTUNG) MUSS GEGENÜBER DER GEBÄUDEBREITE EINSCHL DES MOGL GARAGENBAUES UBERWIEGEN.
- 2. MAX. WANDHÖHE = 3.80 m (GEMESSEN VON KÜNFTIGER GELÄNDE-OBERKANTE = HÖHE DER HINTEREN GEHWEGBEGRENZUNG BIS ZUR VERSCHNEIDUNG AUSSENWAND - DACHHAUT). 3. KNIESTÖCKE DÜRFEN VON OBERKANTE ROHDECKE BIS UNTER-KANTE SPARREN, SENKRECHT AN DER AUSSENWAND GEMESSEN,
- -40 cm NICHT UBERSCHREITEN. 4. AUF EINE BETONUNG DER SOCKEL IST ZU VERZICHTEN. 5. DACHFORM: GLEICHGENEIGTES, SYMMETRISCHES SATTELDACH, KRUPPELWALMDÄCHER SIND NICHT ZULASSIG
- GARAGEN U. NEBENGEBAUDE SIND EBENFALLS MIT EINEM GLEICHGENEIGTEM, SYMMETRISCHEN SATTELDACH (DACHNEIGUNG WIE HAUPTDACH) ZU VERSEHEN. 6. DACHNEIGUNG: 35 - 42°
- 7. DACHÜBERSTÄNDE: AN DER TRAUFE MAX. 50 cm UND AM GIEBEL MAX. 30 cm. 8. DACHDECKUNG: NATURROTE ZIEGELDECKUNG

III. GELANDEGESTALTUNG

- 1. AUFSCHUTTUNGEN SIND NUR BIS AUF HOHE DER HINTEREN GEH-WEGBEGRENZUNG bzw. FAHRBAHNBEGRENZUNG ZULASSIG. 2. AUFFÜLLUNGEN ZUM FREIEN GELANDE HIN MUSSEN AUF DAS NATURL GELANDENIVEAU (NEIGUNG: MAX. 1:2) AUSLAUFEN. AN BENACHBARTEN GRUNDSTUCKSGRENZEN IST DER GELANDE-VERLAUF AUFEINANDER ABZUSTIMMEN. IM ÜBRIGEN HABEN ES DIE NACHBARN INNERHALB DES BAUGEBIETES ZU DULDEN, WENN AUFGEFÜLLTE PARZELLEN AUF IHRE GRUNDSTUCKE ABGEBOSCHT
- 3. AN DER OSTLICHEN BAUREIHE ENTLANG DER ILM IST DIE AUF-FULLUNG NUR BIS ZUR BAUGRENZE ZULASSIG UND DANN MIT EINER QUERNEIGUNG VON 1:2 ZU VERZIEHEN.
- 4. STUTZMAUERN SIND NICHT ZULASSIG.

IV. HOHENSITUIERUNG

1 DIE OBERKANTE DES FERTIGEN FUSSBODENS (FOK) DARF MAX. 0,50 m UBER DEM GEHWEG IM EINGANGSBEREICH LIEGEN.

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

BESTEHENDE GRUNDSTUCKSGRENZE

GEPLANTE GRUNDSTUCKSGRENZE



VORHANDENE WOHNGEBAUDE

VORHANDENE NEBENGEBAUDE

FLURSTUCKSNUMMERN

VORHANDENE GRABEN

AUF DEM GRUNDSTUCK FL.NR. 142 BEFINDET SICH EIN LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEB MIT INTENSIVER SCHWEINEMAST UND HUHNERHALTUNG, DADURCH BE-DINGTE BEEINTRACHTIGUNGEN DURCH GERUCHSBE-LÄSTIGUNGEN ECT. HABEN DIE ANGRENZER SOWIE DIE BEWOHNER INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ZU DULDEN.

EMPFOHLENE GARAGENSTELLUNG

VORGESCHLAGENE HAUPTBAUKORPER

BEBAUUNGSPLAN NR. 24

DER GEMEINDE ROHRBACH

M = 1:1000

WOLNZACH-BURGSTALL 17. DEZ. 1991 GEANDERT: 20. NOV. 1992 GEÄNDERT: 12. JULI 1993

85283 Wolnzach-Burgstall Hausnerstr. 21, 1el. 08442/8219